387.

Prdinants²¹

8 15, 23, min poderie

Käumungs = Sachen,

Publiciret

Den 1. Decembris, Anno 1689.



Dankig,

Ren aufgelegt durch Thomas Johann Schreiber, & Hoch Edl. Hochw. Raths und des lobt Gymnasii Buchdrucker. 1744.



Burgermeistere und Raht der Stadt Tankig.

Achdem mehr denn zu viel be= fandt, zu was grosser Unord= nung und Unrichtigkeit es mit Näumung der Häuser und Speicher wie auch andrer Wohnungen &c. gekommen, und wie dadurch nicht alleine den Contrahenten, da manche mahl Viele auff Einen warten mussen, nicht geringer Schade und Nachtheil, sondern auch dem Nichterlichen Ambte viel Beschwer und Verdruß verursachet wird: Und aber in wohl = bestellten Republiquen und Städten aller Orthen hierinnen eine genaue Richtig= keit in Acht genommen, und denenselben, welche auf eine oder die andere Weise zur Rersammiß Ursach geben wollen, solches zu thun durchaus nicht zugelassen, sondern durch

durch fordersamste Niechts Mittel gesteuret wird; Als hat E. Kaht nunmehro auch, da es in diesem Fall immer ärger in dieser Stadt werden will, solcher Unordnung vorzukommen, und densenigen, die sich durch allerhand Ausstüchte und gesuchte Weitläuftigkeiten den Willkührlichen Niechsten zu opponiren gewohnet sind, alle ihnen hiezu dienende Gelegenheit zu benehmen, aus Schluß sämtlicher Ordnung folgende Ordinank zu eines jeden Nachricht gemacht.

I.

dere Wohnungen, sollen wie vor Allsters, also ins kunftige ein halb Jahr vor Ostern oder Michaelis; die Keller, Kamsmern und Buden ein Viertel Jahr zuvor; die Speicher, Kamsen und Holb Jahr vor ultimo Martii, jesdesmahl durch zweene geschworne oder ansdere gute Männer aufgesaget werden.

II. Alle

Alle diesenigen, die Häuser, Gärten, Ställe, Reller, Buden und Kammern, oder dergleichen Wohnungen, auf Estern oder Michaelis mieten, sollen nach gesche= hener Auffag ben einfallender Räumungs= Zeit, mit der dritten Woche nach Ostern oder Michaelis, und zwar die Oster = und Michaelis = Woche mit eingerechnet, den Anfang zur Nikumung machen, damit, mit Beschluß der Vierdten dassenige, so ein jeder gemietet, völlig bezogen sen, ben Straffe des unausbleiblichen Aussetzens. Was aber Speicher, Naume und Holk= Höffe betrift, selbige sollen vor ulcimo Martii geräumet und ledig gemachet werden; Wiedrigenfals gleicher gestalt das Getren= de oder andere Waaren in Bordinge, oder wo es sonst füglich könte gelassen werden, auf des Wiederspänstigen Unkossen ge= schüttet und ausgebracht werden sollen; wie

wie denn auch auf vorberahmte Zeit der Näumung der dafür gebührende Zinß ohnweigerlich soll abgetragen werden.

Щ.

Sollen gegen obgesagtes keine Contracte, so andere und weitere Zeit zu räumen vers gönnen, oder sonst zu allerhand Weitläufstigkeiten und Streit Gelegenheit geben, als da sind, welche Mietern einige Præferentz oder Naheheit vor andere zulassen, oder sonst der Frenheit mit dem Seinen zu gesbahren, entgegen senn, nichts versangen, sondern wenn die Aussage richtig, obgesetzte Zeit der Näumung gleichwol nach wie vor genau in Acht genommen werden.

IV.

Da aber der Mieter ja etwas wegen der Auffage oder Räumung gegen den Hauß-Herrn oder Vermieter zu reden hätte, oder sonst irgend eine Prætension zu haben meis

393

meinete, wird er sich deshalben so fort nach der Auffage inner dren oder aufs höchst vier Wochen an gebührendem Orthe zu melden, und seine Sache auf die Weise, wie hernach folget, richtig auszuführen haben, wiedrigenfalls er hernach, damit nicht zu hören, sondern allerdings zu räumen schuldig senn soll.

V.

Weil auch bißhero ofters nicht geringe Wiederwärtigkeit daher entstanden, daß der Mieter das Vermietete währender Zeit der Miete hinwieder an den Dritten, und dieser an den Vieten, und so weiter vermietet hat; Als sollen, dieses zu verhüten, alle solche Sublocationes oder Vermietungen, in andere, dritte oder weitere Hand, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, wor null und nichtig hinsühro gehalten werden, es seh denn daß selbige ausdrücklich mit Consens und Voll-Vort des Eigeners geschehen wären.

Was ferner den Proces, welcher in Raumungs = Sachen zu halten, betrift, soll selbiger nur per modum simplicis querelæ,
oder schlechte måndliche Anklage an gewöhnlichen Ort angestellet, und ohne einige dilatorische Exception Beslagter dahin zu halten seyn, daß er seine Peremptorische Exception, so er irkeine auf die Klage einzuwenden hatte, so fort darauf mundlich einbringe, und da es zu beweisen kommen solte,
soll mit selbigen de simplici & plano ungesäumet und ohne weitläuftige Terminen versahren werden.

